

Schwerpunkt

Richtwert und Lagezuschlag

Gründerzeitviertel im Wandel –
der Lagezuschlag iSd § 2 Abs 3 RichtWG

Die Bedeutung des Grundkostenanteils
für die Ermittlung des Lagezuschlags

Bei Aufhebung des § 16 Abs 2 MRG
liefe das RichtWG weitgehend leer

Finanzrecht

Geldwäschepräventionsmaßnahmen
bei Immobilientransaktionen

Forum Immobilientreuhänder

Der VfGH weist die nächsten
mietrechtlichen Gesetzesbeschwerden ab

Geldwäschepräventionsmaßnahmen bei Immobilientransaktionen

RAO

Geldwäsche;
politisch
exponierte
Person;
Terrorismus-
finanzierung;
Verdachts-
meldung

Das Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016 (BRÄG 2016) – mit dem die Rechtsanwaltsordnung (RAO) geändert wurde –, das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (Fm-GWG), das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) (das im Wesentlichen 2018 in Kraft tritt) und andere Gesetze setzen die Bestimmungen der vierten Geldwäscherichtlinie auf österreichischer nationaler Ebene um. Die damit verbundenen Auflagen treffen ganz massiv all jene Berufsgruppen, die Immobilientransaktionen für ihre Klienten durchführen. In diesem Beitrag werden die Pflichten der Rechtsanwälte beleuchtet, weil sich daraus ergibt, welche Anforderungen von den Beteiligten zu erfüllen sind.

PETER KUNZ / THOMAS SEEBER

A. Einleitung

Betreffend den Kauf und Verkauf von Immobilien zählen sowohl Immobilienmakler als auch Rechtsanwälte und Notare zu den Verpflichteten iS der vierten Geldwäscherichtlinie (4. GW-RL). Mit dieser Maßnahme wird letztlich dem Bürger ein immer größer werdender Präventionsaufwand aufgebürdet, wobei Anwälte mit Rechtsunsicherheit und horrenden persönlichen Strafen konfrontiert werden.

Anwälte müssen nicht nur jede Geschäftsbeziehung und Transaktion individuell daraufhin prüfen, welches Geldwäscherisiko vorliegt, sondern zusätzlich einen schriftlichen Kanzleileitfaden verfassen (risikobasierter Ansatz). Ergibt sich bei einem geldwäschegeneigten Geschäft auf Basis einer durch den Rechtsanwalt vorzunehmenden Ex-ante-Beurteilung der begründete Verdacht, dass ein Geschäft der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung dient, hat der Rechtsanwalt unverzüglich eine Meldung an die Geldwäschemeldestelle zu erstatten.¹⁾

B. Österreich

In Österreich haben die Vorgaben zur Geldwäscheprävention (schon vor der Umsetzung der vierten Geldwäscherichtlinie) dazu geführt, dass – auch für einfache Transaktionen – komplizierteste Prüfungen notwendig sind. Diese Situation wurde mit der Umsetzung der vierten Geldwäscherichtlinie²⁾ weiter verschärft. Konkret werden Anwälte zB gezwungen, unter dem Stichwort „Risikoanalyse“ ein weiteres, noch aufwändigeres Verfahren zu implementieren als bisher. Zwar konnten die österreichischen Anwälte hinsichtlich der Implementierung dieser Richtlinie erreichen, dass iZm (Immobilien-)Transaktionen, die von mehreren Beratern und Banken betreut werden, bereits durchgeführte Checks fruchtbar gemacht werden können. Dies ist vor allem in jenen Fällen sinnvoll, in denen für eine Transaktion zB von einer namhaften Bank bereits eine umfangreiche Geldwäscheprüfung durchgeführt wurde; in diesem Fall kann (nunmehr gesetzlich abgesichert) auf die bereits gewonnenen Ergebnisse aufgebaut werden. Diese Er-

runtschaft der Anwälte führt zumindest dazu, dass dem Kunden teure Doppel-/Mehrfachprüfungen erspart bleiben, „enthaftet“ den Anwalt aber nicht, der Letztverantwortlicher bleibt. In Summe ist jedoch durch den deutlichen Mehraufwand, der durch die Umsetzung der vierten Geldwäscherichtlinie in Rechtsanwaltskanzleien entsteht, kein diesen Mehraufwand rechtfertigender Präventionsmehrwert zu erwarten. Neben den drastisch erhöhten Verwaltungsstrafen von bis zu 1 Mio Euro, die nun auch in der RAO festgeschrieben wurden, ist die Pflicht des Anwalts, Klienten im Fall eines begründeten Geldwäscheverdachts zu melden, sehr bedenklich.³⁾ Die Ausweitung der „PEP-Eigenschaft“ (politisch exponierte Person) ua auch auf inländische Personen ist überzogen. Aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich aber, dass nur iZm einem PEP auch die Mittelherkunft überprüft werden muss; ansonsten reicht ein Plausibilitätsscheck. Die neu festgesetzten überhöhten Strafen sind insb deswegen systemwidrig, weil sie in jenen Fällen greifen, in denen „Paperwork“ nicht genau so gemacht wird, wie das von der Behörde gewünscht ist; jemand, der Geldwäsche (aktiv) fördert, wird ohnedies strafrechtlich verfolgt. Von der ÖRAK-Arbeitsgruppe Geldwäsche wurde der ÖRAK-Leitfaden zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angepasst: Im Leitfaden sind (i) eine Anleitung zur Erstellung der nun notwendigen Kanzleirisikoanalyse, (ii) Musterfragebögen für die Klientenidentifikation von juristischen und natürlichen Personen und (iii) eine Checkliste zur mandatsbezogenen Risikobeurteilung enthalten. Für Rechtsan-

Dr. Peter Kunz und Dr. Thomas Seeber, Masci, LL.M., sind Rechtsanwälte und Partner der Kanzlei Kunz Schima Wallentin Rechtsanwälte GmbH in Wien.

- 1) Abgesehen davon, dass diese Meldepflicht im Hinblick auf (i) die Wahrung der Grundrechte der Bürger und (ii) die Tätigkeit der Anwälte sehr bedenklich ist, sind die zivilrechtlichen Folgen (zB wenn eine Transaktion aufgrund einer Geldwäschemeldung nicht zustande kommt, obwohl sich der Verdacht nicht erhärtet) weitgehend unklar.
- 2) ZB Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016 – BRÄG 2016, mit dem die RAO geändert wurde.
- 3) Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs ist die Meldepflicht nicht grundrechtswidrig.

wälte wurde (aufgrund einer Kooperation mit dem KSV1870) eine Compliance-Prüfungsdatenbank entwickelt, mit der erhoben werden kann, ob Klienten PEP oder von Sanktionen betroffene Personen bzw Unternehmen (SAN) sind. Der Compliance-Check enthält weiters Informationen zu Wirtschaftsbetrug, Finanz- und Steuerdelikten, Terror und Korruption. Die Umsetzung des WiEReG⁴⁾ (Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften) wird für 2018 erwartet.

Folgende Ansätze gelten (auch wenn aufgrund des risikobasierten Ansatzes ein systematisches Vorgehen unerwünscht ist und eine Einzelfallprüfung notwendig ist) iZm mit geldwäschegeneigten Transaktionen grundsätzlich (Annahme: die involvierten Kanzleien [i] vertreten jeweils nur einen Beteiligten – die weiteren Beteiligten werden auch anwaltlich vertreten –, [ii] haben einen guten AML-Kanzleileitfaden erarbeitet und [iii] haben in Bezug auf die abzuwickelnde Transaktion viel Erfahrung).

Fall 1: Kein PEP ist involviert; das Geschäft ist weder „komplex“ noch verdächtig

- PEP-Check war negativ,
 - der PEP-Check kann durch Informationsbeschaffung über den Mandanten, aber auch unter Zuhilfenahme von Internetsuchmaschinen oder Datenbanken⁵⁾ erfolgen.
- Der absolvierte Plausibilitätscheck war positiv, die Transaktion ist plausibel (Mittelherkunft muss nicht geprüft werden).
- Die Identität des Mandanten/der Letztbegünstigten muss (formal richtig) festgestellt werden (es kann auf geeignete Dritte zurückgegriffen werden; die Letztverantwortung bleibt beim Anwalt).
- Die laufende Prüfung des Geschäfts (Plausibilitätscheck) muss erfolgen.
- Alle Schritte müssen dokumentiert und gemäß dem ermittelten Risikopotenzial ausreichend sein.

Fall 2: Kein PEP ist involviert, das Geschäft ist komplex

- Wie in Fall 1, zusätzlich aber:
- Hintergrund und Zweck des Geschäfts müssen – **gemäß dem ermittelten Risikopotential** – geprüft werden, die laufende Prüfung des Geschäfts muss ebenfalls angemessen sein.
- Gegebenenfalls muss die Identität der weiteren am Geschäft Beteiligten/Letztbegünstigten erhoben werden.

Fall 3: Ein PEP ist involviert

- Der PEP-Check ergibt, dass es sich um eine PEP oder um eine *bekanntermaßen* einer PEP nahestehende Person handelt
- Ein zur Geschäftsführung befugter Rechtsanwalt muss der Übernahme des Mandats zustimmen.⁶⁾
- Die **Mittelherkunft** muss mittels **angemessener Maßnahmen** überprüft werden; es muss plausibel nachgeprüft werden, woher das Geld stammt.
- Die Identität des Mandanten/der Letztbegünstigten muss (formal richtig) festgestellt werden (es kann auf geeignete Dritte zurückgegriffen werden, die Letztverantwortung bleibt beim Anwalt).

- Die laufende Prüfung des Geschäfts muss erfolgen.
- Alle Schritte müssen dokumentiert und gemäß dem ermittelten Risikopotential ausreichend sein.

Insbesondere iZm grenzüberschreitenden Immobilientransaktionen spielen Geldwäschepreventionsvorschriften in und außerhalb Europas eine bedeutende Rolle. Im Folgenden sollen die von Rechtsanwälten bei Immobilientransaktionen einzuhaltenden Geldwäschepreventionsverpflichtungen in Deutschland, Finnland, Italien, Polen, der Schweiz und Neuseeland überblicksmäßig dargestellt werden, um ua zu veranschaulichen, dass die die Anwälte treffenden Pflichten sowohl innerhalb Europas und weltweit durchaus divergieren und insb die Handhabe in der Praxis sehr unterschiedlich ist.

Der Umstand, dass Rechtsanwälte (in Österreich) statistisch eher selten Verdachtsmeldungen machen, ist ein Indiz dafür, dass die Anwaltschaft schon bei Mandatsübernahme sehr sensibel und treffsicher prüft und deswegen (im Zweifel) ein Mandat nicht annimmt, mit welchem Vorgehen das Dilemma „melden zu müssen“ – üblicherweise – vermieden werden kann. Bei einer nicht komplexen oder verdächtigen Transaktion, bei der jeder Anwalt nur eine Partei vertritt und alle beteiligten Parteien anwaltlich vertreten sind, prüft jeder Anwalt – zumindest, wenn keiner der Anwälte als Treuhänder agiert – nur die von ihm vertretene Partei.

C. Deutschland

In Deutschland wurde im November 2015 der Straftatbestand der Selbstgeldwäsche⁷⁾ eingeführt. Die Umsetzung der vierten Geldwäscherichtlinie ist erfolgt. Danach wird die Schaffung eines sog „**Transparenzregisters**“ vorgesehen, wonach Unternehmen angemessene, richtige und aktuelle Informationen über die hinter ihnen stehenden wirtschaftlich Berechtigten dem Register melden müssen. Neben staatlichen Stellen sollen auch sonstige Personen und Organisationen bei berechtigtem Interesse Zugang darauf haben.⁸⁾ Der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beaufsichtigte Finanzsektor unterliegt einer strengen Kontrolle. Im **Nichtfinanzsektor** bei Bareinzahlungen auf offene Treuhand- und Anderkonten von rechtsberatenden Berufen herrschen laut Bundesfinanzministerium Vollzugsdefizite, da hier ein erhöhtes Geldwäscherisiko bestehe. Diese Annahme fußt wohl ua auf Gutachten deutscher Professoren, die Anwälten und Maklern zu Unrecht unterstellen, keinen Beitrag zur Geldwäscheprevention zu leisten. **Verpflichtete** iS des deut-

4) In Deutschland diskutiert unter dem Namen „Transparenzregister“.

5) Für Anwälte kann sich (wenn auf eine Datenbank zurückgegriffen wird) die aufgrund einer Kooperation mit dem KSV1870 entstandene Compliance-Prüfungsdatenbank anbieten.

6) Üblicherweise wird aber in Kanzleien ein System gelebt, wonach (auch wenn kein PEP involviert ist) zuerst ein kanzleiwelter Konflikt-Check erfolgt und dann ein Kanzleipartner der Mandatsannahme zustimmt.

7) § 261 Deutsches Strafgesetzbuch.

8) www.bundesfinanzministerium.de/web/de/themen/steuern/geldwaesche/geldwaesche.html (Stand 28. 3. 2017).

schen Geldwäschegesetzes sind ua **Rechtsanwälte** und Notare, wenn sie für ihren Mandanten an der Planung oder Durchführung des **Kaufs und Verkaufs von Immobilien** mitwirken oder wenn sie im Namen und auf Rechnung des Mandanten **Finanz- oder Immobilientransaktionen** durchführen, sowie **Immobilienmakler**. Die Verpflichteten trifft die Pflicht zur **Identitätsfeststellung** des Kunden und zur **Überwachung der Geschäftsbeziehung**. Liegt der Verdacht vor, dass es sich bei Vermögenswerten, die mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehen, um den **Gegenstand einer Straftat nach § 261 dStGB** handelt, hat der Verpflichtete diese Transaktion grundsätzlich, unabhängig von ihrer Höhe, **unverzüglich** dem Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – zu **melden**. Rechtsanwälte sind **nicht** zur Meldung verpflichtet, wenn sie im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses vom meldepflichtigen Sachverhalt Kenntnis erhalten haben und der Rechtsanwalt **nicht weiß**, dass der Vertragspartner das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat⁹⁾ genutzt hat oder nutzt. Aufgrund des Umstands, dass der Gesetzgeber auf Wissentlichkeit abstellt, ist die Meldepflicht in Deutschland – soweit überblickbar – sehr viel näher an der Praxis und weniger streng. In der Praxis zeigt sich, dass diese Vorgabe reicht.

Das dGWG sieht vor, dass (i) (grundsätzlich) Verpflichtete zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf Dritte zurückgreifen können – die Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten verbleibt aber beim Verpflichteten – und (ii) Verpflichtungen auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung auf eine andere Person übertragen werden dürfen, soweit die Erfüllung der Verpflichtungen gewährleistet ist. Der Verpflichtete muss sich von der Zuverlässigkeit des Dritten – durch Stichproben – überzeugen.

D. Finnland

Der finnische Gesetzesentwurf zur Umsetzung der vierten Geldwäscherichtlinie ist derzeit in der Begutachtungsphase. Das aktuelle finnische Geldwäschegesetz nimmt sowohl **Rechtsanwälte** als auch **Immobilienmakler** beim **Erwerb** und der **Veräußerung von Immobilien** sowie hinsichtlich der **Planung** und der **Vollstreckung** in die Pflicht und sieht eine **Meldepflicht** für diese Berufsgruppen vor. Anzumerken ist, dass diese Meldepflicht nur jene Rechtsanwälte trifft, die Mitglieder der finnischen Anwaltskammer sind. Die **Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden** bestehen in der **Feststellung und Überprüfung der Identität** des Kunden, der Feststellung des **wirtschaftlichen Eigentümers**, der **Überwachung der Geschäftsbeziehung** und einer **Informationspflicht**. Besonderer Aufmerksamkeit bedarf es vor allem bei Geschäften von unüblicher Größe und Struktur. Kann der Anwalt diesen Pflichten nicht nachkommen, so darf er keine Geschäftsbeziehung mit dem Kunden eingehen. Soweit überblickbar, existiert keine – gesetzlich eindeutig autori-

sierte – Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und Banken oder zwischen Rechtsanwälten und Immobilienmaklern, da es sich bei allen dreien um Verpflichtete iS des Geldwäschegesetzes handelt und diese ihren Pflichten jeweils selbst nachkommen müssen.

E. Italien

Zur Feststellung der Identität der Kunden sind in Italien sowohl **Rechtsanwälte, Banken** als auch **Immobilienmakler** verpflichtet. Dabei kommt es nicht selten vor, dass Banken und auch Immobilienmakler Rechtsanwälte um Unterstützung bitten, um die notwendigen Informationen zur Durchführung einer angemessenen Überprüfung des Kunden zu erhalten.

Es besteht eine **Meldepflicht** an die Geldwäschestelle (*Banca d'Italia*), wobei der Kunde von der vorgenommenen Meldung nicht informiert werden darf,¹⁰⁾ andernfalls der Verpflichtete mit Strafsanktionen rechnen muss. Die meisten Meldungen werden in Italien von Banken und Notaren vorgenommen. Jedenfalls kann aber (laut FATF-Bericht vom Februar 2016) davon ausgegangen werden, dass Italien performante Geldwäschepräventionssysteme implementiert hat; dieser Ansatz ist für grenzüberschreitende Transaktionen wichtig, weil Ausländer sohin darauf aufbauen können. Art 648-bis des italienischen Strafgesetzbuchs (Codice Penale) stellt Geldwäsche unter Strafe. Der Gesetzesentwurf zur Durchführung der vierten EU-Geldwäscherichtlinie wurde am 24. 5. 2017 vom italienischen Ministerrat angenommen. Die im italienischen Gesetzesentwurf enthaltenen Anforderungen sehen vor, dass die Feststellung der Identität des Kunden durch persönliche Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder eines gleichwertigen Identitätsdokuments sowie auf Grundlage von einer vertrauenswürdigen und unabhängigen Quelle zur Verfügung gestellten Dokumente, Daten oder Informationen erfolgt.¹¹⁾ Es ist eine Kopie des Ausweises anzufertigen und aufzubewahren. Aus diesem Grund kann auch in Italien auf die Unterstützung Dritter zurückgegriffen werden. Die Feststellung der Identität des Kunden hat grundsätzlich vor Begründung einer Geschäftsbeziehung zu erfolgen. Der italienische Gesetzesentwurf sieht vor, dass Unternehmen in Italien Informationen über den/die wirtschaftlichen Eigentümer an das italienische Unternehmensregister übermitteln.

F. Polen

In Polen sieht das Geldwäschegesetz v 16. 11. 2000 für Angehörige von rechtsberatenden Berufen Pflichten wie die **Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen**, die **Bewertung von Transaktionen** und die **Informationspflicht** im Falle eines begründeten Geldwäscherdachts vor.

9) Die mit der Novellierung des GwG erfolgte Ausdehnung von Satz 2 auf andere Straftaten wird – zu Recht – kritisiert.

10) Diese Vorgabe wurde in Deutschland und Österreich ebenfalls umgesetzt.

11) Art 18 Schema decreto legislativo per l'attuazione della direttiva (UE) 2015/849.

Zu den betroffenen Transaktionen zählen ua der **Erwerb und die Veräußerung von Immobilien**. Zu den Sicherheitsmaßnahmen zählen **die Feststellung und die Überprüfung der Identität des Kunden und auch Dritter**, die nicht zu den Kunden des Rechtsanwalts zählen. Bei der Überprüfung werden öffentlich zugängliche Daten verifiziert und bestätigt. Die Überprüfung kann zu einem **späteren Zeitpunkt** stattfinden, wenn diese der Abwicklung des Geschäfts entgegensteht und bloß ein geringes Geldwäscherisiko besteht. Weiters kann unter bestimmten Umständen auf die Pflicht zur Feststellung und Überprüfung des Kunden **verzichtet** werden (zB bei Finanzdienstleistungsunternehmen mit Sitz in der EU oder Regierungsbehörden).

Im Falle eines begründeten Geldwäscheverdachts hat der Rechtsanwalt unverzüglich die **Geldwäschestelle** (General Inspector of Financial Information – GIF) davon zu **verständigen** und ihr alle ihm bekannten **Informationen über die Transaktion und die Identität des Kunden zu übermitteln**.

Soweit überblickbar existiert keine – gesetzlich eindeutig autorisierte – Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und Banken oder zwischen Rechtsanwälten und Immobilienmaklern, da es sich bei allen dreien um Verpflichtete iS des Geldwäschegesetzes handelt und diese ihren Pflichten jeweils selbst nachkommen müssen.

G. Schweiz

Das in der Schweiz geltende Geldwäschereigesetz (GwG) bezeichnet die erfassten Unternehmen und Personen als „**Finanzintermediäre**“. Finanzintermediäre sind Personen, die berufsmäßig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen.¹²⁾ Vom GwG erfasste Tätigkeiten sind bspw das **Kreditgeschäft, der Zahlungsverkehr oder die Vermögensverwaltung**. Im Geldwäschereigesetz werden ausserdem ausdrücklich Tätigkeiten aufgelistet, welche **nicht als finanzintermediäre Tätigkeit** qualifiziert werden.¹³⁾ Dazu zählen unter anderem der Transport und die Aufbewahrung von Vermögenswerten, die Inkassotätigkeit oder die Übertragung von Vermögenswerten als akzessorische Nebenleistung zu einer Hauptleistung.

Rechtsanwälte unterliegen grundsätzlich dem Geldwäschereigesetz, wenn sie einer dem GwG unterstellten Tätigkeit nachgehen. Sie sind aber von der Meldepflicht befreit, soweit sie sich auf das im Strafgesetzbuch festgesetzte **Berufsgeheimnis** berufen können. Das Berufsgeheimnis des Anwalts bezieht sich grundsätzlich „nur auf Tatsachen, die ihm von Klienten anvertraut worden sind, um die Ausübung des Mandates zu ermöglichen, oder die der Anwalt in Ausübung seines Mandats wahrgenommen hat“.¹⁴⁾ Um also beurteilen zu können, ob ein Rechtsanwalt dem GwG tatsächlich unterliegt, muss zunächst eine **Abgrenzung** zwischen der dem **Berufsgeheimnis unterliegenden (berufsspezifischen) Tätigkeit** und der dem **Berufsgeheimnis nicht unterliegenden (nicht berufsspezifischen) Tätigkeit** erfolgen.¹⁵⁾ Eine nicht berufsspezifische Tätigkeit liegt zB dann

vor, wenn das **kaufmännische Element gegenüber der anwaltlichen Tätigkeit überwiegt**. Dazu zählen insb Aktivitäten, welche normalerweise von Vermögensanwälten, Treuhandbüros oder Banken wahrgenommen werden.¹⁶⁾ Anzumerken ist, dass die genannten Regelungen nur für Anwälte, die ihre Tätigkeit freiberuflich ausüben und in einem kantonalen Anwaltsregister oder einer gleichwertigen ausländischen Berufskammer eingetragen sind, gelten.

Die **reine Tätigkeit als Immobilienmakler ist dem GwG nicht unterstellt**. Eine finanzintermediäre Tätigkeit kann aber vorliegen, wenn der Makler den Kaufpreis im Auftrag des Käufers an den Verkäufer weiterleitet hat bzw überweist. Handelt der Immobilienmakler im Auftrag des Verkäufers und wird er von diesem vergütet, so handelt es sich um eine Inkassotätigkeit, welche dem GwG nicht unterstellt ist.¹⁷⁾

H. Neuseeland

Anwälte und Immobilienmakler sind derzeit noch nicht vom neuseeländischen Antigeldwäsche-Gesetz erfasst. Ein Gesetzesentwurf, welcher ab 2018 umgesetzt werden soll, sieht jedoch diesbezügliche Änderungen vor. Der Entwurf beinhaltet den Vorschlag, dass **Anwälte auf von anderen Verpflichteten durchgeführte Überprüfungen aufbauen** können, weshalb in Zukunft eine **intensivere Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und Immobilienmaklern oder Banken** zu erwarten ist. Laut aktuellen Regelungen sind Rechtsanwälte zur Identitätsfeststellung ihrer Kunden im Fall einer verdächtigen Transaktion verpflichtet. Diese Pflicht trifft Anwälte, wenn die Transaktion 9.999,- Neuseeland-Dollar (NZD) übersteigt. Für neuseeländische Anwälte gilt ausserdem eine Aufbewahrungs- und eine Meldepflicht, wobei die Identität der meldenden Stelle geheim bleibt.¹⁸⁾ Mit dem neuen Antigeldwäsche-Gesetz ist eine **Zunahme der die Rechtsanwälte treffenden Pflichten zu erwarten**.

I. Resümee

In Zusammenhang mit der Umsetzung der vierten Geldwäscherichtlinie treffen Rechtsanwälte europaweit immer aufwändigere Vorgaben iZm der Erfüllung der europäischen Vorgaben.

Die Rechtsanwälte leisten zwar gerne einen Beitrag zur Verhinderung von Geldwäsche, wehren sich aber – zu Recht – gegen Angriffe gegen die Rechtsstaatlichkeit und die Unterwanderung der Grund- und Freiheitsrechte des Einzelnen, die tendenziell in mehreren Bereichen zu beobachten sind. Die An-

12) Art 2 Abs 3 Schweizer Geldwäschereigesetz.

13) Art 2 Abs 2 Schweizer Geldwäschereigesetz.

14) BGE 115 Ia 197.

15) BGE 132 II 103.

16) *FINMA Rundschreiben 2011/1*, Tätigkeit als Finanzintermediär nach GwG Rz 117.

17) *FINMA Rundschreiben 2011/1*, Tätigkeit als Finanzintermediär nach GwG Rz 129.

18) Diese Vorgabe wurde in Deutschland und Österreich ebenfalls umgesetzt.

wälte sind weiterhin zur Verschwiegenheit und Treue verpflichtet. Auch wenn die Pflicht des Anwalts, Klienten zu „melden“, nach Auffassung der europäischen Gerichte (zB EuGH und EGMR) nicht grundrechtswidrig ist, ändert dies nichts daran, dass es sich dabei um einen wesentlichen und für viele nicht verständlichen Grundrechtseingriff handelt.¹⁹⁾ Jedenfalls muss aber – zum Schutz der Grundrechte der Bürger – zumindest auf einer „möglichst grundrechtskonforme Interpretation“ beharrt werden; dazu bedarf es einer weiten Auslegung des Begriffs „Verfahren vor einem Gericht und der vorgeschalteten Behörde“.²⁰⁾ Auf die Geheimhaltungspflicht der Rechtsberater wird vor allem in Begründungspunkt 9 der vierten Geldwäscherichtlinie verwiesen. Es sollten demnach „Ausnahmen“ von der Pflicht zur Meldung von Informationen vorgesehen werden, die vor, während oder nach einem Gerichtsverfahren oder im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für einen Klienten erlangt wurden. Die Rechtsberatung sollte deshalb auch weiterhin der Geheimhaltungspflicht

unterliegen, es sei denn, der Angehörige eines rechtsberatenden Berufs ist an Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung beteiligt.²¹⁾

19) Vgl. *Murko*, Grundrechtsschutz durch anwaltliche Vertretung, Anwaltsblatt 2017, 287.

20) *Murko*, Grundrechtsschutz durch anwaltliche Vertretung, Anwaltsblatt 2017, 287.

21) Begründungspunkt 9 zur RL 2015/849/EG; *Dittenberger*, Neuerungen in der 4. Geldwäsche-Richtlinie, AnwBl 2015, 471.

ZUSAMMENFASSUNG

Obwohl einige Initiativen der österreichischen Anwälte fruchtbar waren, um noch dramatischere negative Auswirkungen für den Wirtschaftsstandort zu verhindern, werden Anwälte unter dem Stichwort „Risikoanalyse“ dazu gezwungen, ein weiteres, noch komplizierteres Verfahren zu implementieren als bisher.